

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über BzBm

74



**Beantwortung der Kleinen Anfrage VIII/0181 des Bezirksverordneten Herr Jakob Zellmer, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2017**

### **Lärmbelästigung durch Clubs und Biergärten in Alt-Treptow**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Clubs mit Biergärten oder Biergärten sind im Ortsteil Alt-Treptow genehmigt (*bitte einzeln mit Ort auflisten*)?
2. Unter welchen Auflagen, in Bezug auf Lärmentwicklung, sind diese Clubs mit Biergärten oder Biergärten genehmigt?
3. Welche Kontrollen in Bezug auf Lärm gab es im Jahr 2017?
4. Wie viele Anzeigen oder Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Clubs mit Biergärten oder Biergärten gab es im Jahr 2017?
5. Wie könnten die Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmbelästigung durch Clubs mit Biergärten oder Biergärten in den Abend- und Nachtstunden besser geschützt werden?

Das Bezirksamt antwortet:

#### Zu 1.

Im Gewerbefachbereich des Ordnungsamtes wird keine Statistik bzgl. der Anzahl von „Clubs“ und „Biergärten“ geführt. Die Prüfung der Gaststättenakten für den Bereich Alt-Treptow hat aber ergeben, dass die nachfolgenden vier gastronomischen Einrichtungen mit besonderen Betriebsarten, in der Art von Clubs mit Biergarten oder Biergarten, genehmigt sind:

- 1.) Strandbar mit regelmäßigen Musikaufführungen und Tanz
- 2.) Strandbar, Badeschiff / Imbisskiosk mit Sitzgelegenheiten im Schankgarten
- 3.) Restaurantschiff mit regelmäßigen Musikaufführungen
- 4.) Diskothek mit regelmäßigen Musikaufführungen, Biergarten

#### Zu 2.

Die gaststättenrechtlichen Erlaubnisbescheide des Ordnungsamtes enthalten den nachfolgenden allgemeinen ordnungsrechtlichen Hinweis in Bezug auf Lärm:  
Die durch Tonwiedergabegeräte - Musikboxen, Lautsprecherübertragungsanlagen oder andere durch den Betrieb hervorgerufene Geräuschbelästigungen dürfen die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 maßgeblichen Immissionsrichtwerte

a) für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden (Nr. 6.2)

tags 35 dB (A)

nachts 25 dB (A)

b) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (Nr. 6.1)

	<u>im allgemeinen Wohngebiet</u>	<u>im Mischgebiet</u>	<u>im reinen Wohngebiet</u>
--	----------------------------------	-----------------------	-----------------------------

tags	55 dB (A)	tags 60 dB (A)	tags 50 dB (A)
------	-----------	----------------	----------------

nachts	40 dB (A)	nachts 45 dB (A)	nachts 35 dB (A)
--------	-----------	------------------	------------------

nicht überschreiten.

**Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.**

Zu 3.

Der Fachbereich Umweltschutz führte 2017 bislang keine Kontrollen durch.

Im Falle von Beschwerden zu Lärmverstößen in Clubs und Biergärten wird durch den Außendienst des Ordnungsamtes kontrolliert. Lärmanzeigen und Tätigkeitsberichte werden dann an den Fachbereich Umweltschutz weitergeleitet.

Zu 4.

2017 gingen im Fachbereich Umweltschutz bisher vier Anzeigen bzw. Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Clubs mit Biergärten ein.

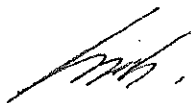
Zu 5.

Die Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Nachtruhe und zur Vermeidung erheblichen Lärms in den Abendstunden eigenverantwortlich einzuhalten. Im Konfliktfall können die Ordnungsbehörden - Fachbereich Umweltschutz und das Ordnungsamt - die Gaststättenbetreiber mahnen und zur Wahrung der Ruhe auffordern. Die Gaststättenbetreiber und die Anwohnerinnen und Anwohner sollten jederzeit gegenseitig auf ihre jeweiligen Interessen Rücksicht nehmen. Häufig gelingt dies durch ein klärendes Gespräch zwischen den Anwohnerinnen/Anwohnern und dem Betreiber der Gaststätte. Die Anwohnerinnen und Anwohner können detaillierte Beschwerden an den Fachbereich Umweltschutz und das Ordnungsamt senden, damit die jeweilig zuständige Ordnungsbehörde regulierend in den Konflikt eingreifen kann. Rechtsgrundlage wären dann das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder das Gaststättengesetz.

Leider werden durch den Fachbereich Umweltschutz eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren sehr häufig durch das zuständige Amtsgericht eingestellt, weil objektive Beweise (hier Lärmmessungen) fehlen und Zeugenaussagen für das Gericht nicht ausreichend sind. Das stellt in der Nachweisführung zum Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ein grundlegendes Problem dar, da rückwirkend keine Messungen erfolgen können.

Bei wiederholten Lärmstörungen sowie wiederholt festgesetzten Geldbußen wegen Lärmstörung kann die Festsetzung von geeigneten Auflagen nach § 5 GastG durch das Ordnungsamt geprüft werden. Die Festsetzung von Auflagen erfolgt dann durch das Ordnungsamt auf Grundlage der Zuarbeiten des Fachbereiches Umweltschutz.

Die Anwohnerinnen und Anwohner können nachts, sonn- und feiertags die Polizei (Tel. 110) sowie an Werktagen abends das Ordnungsamt (Tel. 90297-4601) alarmieren und um Herstellung der Ruhe vor Ort bitten.



Bernd Geschanowski

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

**"Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016:**

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.  
VIII/0181

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	2	2,00	111,92 €
	höherer Dienst	2	0,75	58,35 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

192,31 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

219,52 €